

Kreisblatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleit. ag: Richard Wagner.

fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garnondzelle.

Samstag, den 7. Juli 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Die Herren Bürgermeister des Kreises.
Die Herren Bürgermeister ersuche ich, etwaige
Zuschüsse zu Bivalvengebäuden aus
Landesmitteln für das Etatsjahr
1917 mit ausführlicher Begründung bis
zum 15. Oktober d. Js. einzureichen.
Anträge müssen — getrennt nach Neu-
erbaugungen — enthalten:
1. nähere Bezeichnung des Weges und
2. Angabe der Gesamtkosten;
3. Prozentsatz und den Gesamtbetrag der
Beiträge im laufenden Etatsjahre und den
Prozentsatz in den 3 vorhergegangenen
Jahren;
4. Begründung des Antrags unter Er-
wähnung der Bedeutung des Weges, des Umfangs
auf demselben, sowie bei Unterhaltungs-
wegen den zeitigen Zustand des Weges;
5. Gesamtbeträge, welche die Gemeinde
aufgewendet in den Jahren 1914, 1915
(getrennt für jedes Jahr) aufgewendet
hat.
Aufstellung der Kostenanschläge wollen
die Herren Bürgermeister mit den zuständigen
Bauämtern baldmöglichst in Verbindung setzen.
Ultingen, den 29. Juni 1917.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ultingen, den 2. Juli 1917.

Veranlassung vor, die Herren Bürger-
meister der diesseitigen Verfügung vom 14.
März, Nr. 2688, Kreisblatt Nr. 36, be-
züglich der Handhabung der Feuerlöschgeräte Spritzen-
und Feuerwehrrührungen, zur Nachachtung
zu bringen. Die in dieser Verfügung angeordneten
Maßnahmen — 1. April, 1. August und 1.
Oktober d. Js. — sind bei der längeren Dauer
teilweise nicht eingehalten worden. Der
Landrat muß jedoch trotz der Einberufung vieler
Feuerwehrrührer die Schlagfertigkeit erhalten
zu ordnen daher hiermit an, daß noch
dieses Monats in allen Gemeinden eine
Revision und Instandsetzung der Feuer-
löschgeräte stattfinden sowie Spritzenprobe mit
Feuerwehrrührungen abgehalten wird, wozu
die Feuerwehrrührer vorher zu be-
rufen sind. Die nötigenfalls neu aufzustellen sind
in dem zum 1. August d. Js. fälligen
Bericht über das Geschehene und den
Zustand der Feuerlöschgeräte. In dem Bericht ist
anzugeben, wieviele Feuerwehrrührer z.
B. vorhanden sind und wieviele davon an der
Revision teilgenommen haben. Den gleichen An-
trag ist auch bezüglich der vorhandenen
Feuerwehren entgegen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Die Herren Bürgermeister des Kreises.

Verordnung über die Kartoffelversor- gung im Wirtschaftsjahr 1917/18.

Vom 28. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats
zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verord-
nung erlassen:

§ 1

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die
für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August
1917 bis zum 15. September 1918 erforderlichen
Mengen an Kartoffeln nach den Vorschriften dieser
Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht
aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten
gedeckt werden kann.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann
Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs auf-
stellen.

§ 2

Die Kommunalverbände haben die Versorgung
der Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden,
die nach der letzten Volkszählung mehr als zehn-
tausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis
die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der
Gemeinde übertragen. Die Beschaffung des Be-
darfs liegt auch im Falle der Übertragung der
Versorgungsregelung auf die Gemeinden den Kom-
munalverbänden ob.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen
bestimmten Behörden können Kommunalverbände
und Gemeinden zur Regelung der Versorgung ver-
einigen. Sie können die Versorgung ihres Be-
zirkes oder eines Teiles ihres Bezirkes selbst
regeln. Soweit die Versorgung für einen größeren
Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse der zu
dem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und
Gemeinden.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann
Bestimmungen über die Art der Regelung erlassen.

§ 3

Der Bedarf der Kommunalverbände, der Ge-
reisesverwaltungen, der Marineverwaltung, der
Reichsbrandweinstelle und der Trockenkartoffel-Ver-
wertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird von
der Reichskartoffelstelle festgesetzt. Die Ge-
reisesverwaltungen und die Marineverwaltung haben
ihren Bedarf an Kartoffeln bei der Reichskartoffel-
stelle zu den von dieser bestimmten Zeitpunkten
anzumelden.

§ 4

Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der
von ihr festgesetzten Kartoffelmengen einem Ueber-
schußverband oder einer Vermittlungsstelle (§ 6)
übertragen. Die Bedarfsverbände sind verpflichtet,
die zugewiesenen Kartoffelmengen am Verladeort
abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß
von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten
Stelle sicherzustellen. Den Bedarfsverbänden gleich
stehen die Geeresverwaltungen, die Marineverwal-
tung, die Reichsbrandweinstelle und die Trocken-
kartoffel-Verwertungsgesellschaft.

Die Reichskartoffelstelle oder die von ihr be-
auftragten Stellen bestimmen, in welchen Mengen
und zu welchen Zeiten Kartoffeln aus einem Kom-

munalverband an die Reichskartoffelstelle oder die
von ihr bestimmten Stellen zu liefern sind.

Die Reichskartoffelstelle schreibt die Bedingungen
der Lieferung und Abnahme vor.

§ 5

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann
Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunal-
verbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicher-
stellung und Lieferung der Kartoffeln aufstellen.
Er kann nähere Bestimmungen über die Verpflich-
tung der Kartoffelerzeuger treffen und bestimmen,
daß Zuwiderhandlungen dagegen sowie gegen die
zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen
der zuständigen Behörden mit Gefängnis bis zu
einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend
Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft
werden, und daß neben der Strafe auf Eingehung
der Vorräte erkannt werden kann, auf die sich die
strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob
sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6

Die auf Grund des § 7 der Verordnung über
die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 590) den Landeszentralbehörden
auferlegte Verpflichtung, für ihren Bezirk oder
Teile ihres Bezirkes Vermittlungsstellen (Landes-
kartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen) einzurichten,
bleibt bestehen. Die Vermittlungsstellen sind Be-
hörden. Die Landeszentralbehörden können nähere
Bestimmungen treffen.

Die Vermittlungsstellen und die Kommunal-
verbände haben der Reichskartoffelstelle auf Ver-
langen Auskunft zu erteilen. Sie sind an die
Weisungen der Reichskartoffelstelle gebunden. Die
gleichen Verpflichtungen liegen den Kommunalver-
bänden gegenüber den Vermittlungsstellen ob.

§ 7

Der Kommunalverband hat für jeden land-
wirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes eine Wirt-
schaftskarte nach den von der Reichskartoffelstelle
zu erlassenden Bestimmungen zu führen und der
Reichskartoffelstelle und deren Beauftragten auf
Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten
und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner
Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten,
seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche
Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen
Betriebs ist verpflichtet, auf Erfordern des Kom-
munalverbandes oder der Gemeinde alle zur An-
legung und Fortführung der Wirtschaftskarte er-
forderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß die
nach den §§ 4, 5 oder nach den auf Grund dieser
Vorschriften erlassenen Bestimmungen aus seinem
Bezirk zu liefernden Kartoffeln rechtzeitig geliefert
werden. Der Kommunalverband hat die festge-
setzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar
auf die landwirtschaftlichen Betriebe umzulegen.

Erfüllt der Kommunalverband die ihm ob-
liegende Lieferungsverpflichtung nicht rechtzeitig, so kann
die Reichskartoffelstelle die Mengen, die innerhalb
des Kommunalverbandes nach den auf Grund des
§ 1 Abs. 2, der §§ 3, 5 erlassenen Bestimmungen

verbraucht werden dürfen, herabsetzen. Auf ihren Antrag kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung der der Bewirtschaftung der Reichsgetreidestelle unterliegenden Erzeugnisse an den Kommunalverband einschränken oder einstellen. Die Anordnungen der Reichskartoffelstelle und der Reichsgetreidestelle erfolgen im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Der Kommunalverband kann die vorgeschriebenen Rürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Versorgungspflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, soweit die Lieferung ohne Verschulden eines Versorgungspflichtigen unterbleibt.

§ 9

Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 8 Abs. 1 aus ihrem Bezirke zu liefernden Mengen rechtzeitig geliefert werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Hat die Gemeinde ihre Versorgungspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 8 Abs. 3, die Rürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Rürzung derart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Versorgungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 10

Die Kommunalverbände haben die übernommenen Mengen, soweit sie sie nicht alsbald verteilen, vorsätzlich einzumieten oder einzulagern. Beim Einmieten und Einlagern und bei den sonst zur Erhaltung der Kartoffeln nötigen Maßnahmen sind Sachverständige zuzuziehen. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

Die Kommunalverbände und die Vermittlungsstellen (§ 6) können in ihrem Bezirke Plätze für das Einmieten und Räume für das Einlagern in Anspruch nehmen. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet über Streitigkeiten, insbesondere über die Höhe der Vergütung, endgültig.

§ 11

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen. Die Kartoffelerzeuger sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen oder beiseiteschaffen. Durch Rechtsgeschäft darf über die sichergestellten Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung verfügt werden. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 12

Das Eigentum an Kartoffeln, die nach den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zu liefern sind, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersten Fall geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im zweiten Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Enteignung soll die Aussonderung der zu enteignenden Mengen vorausgehen. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der zu liefernden Mengen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen. Die Vorschrift im Satz 2 gilt entsprechend für die Anlieferung der enteigneten Kartoffeln bis zur nächsten Verladestelle.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Uebernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Hat der zur Lieferung Verpflichtete einer Aufforderung der unteren Verwaltungsbehörde zur Lieferung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der ihm zu zahlende Uebernahmepreis um sechzig Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zur Zeit der Anordnung befinden.

§ 13

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann das Verfüttern von Kartoffeln und von Erzeugnissen der Kartoffelroderei und der Kartoffelstärkefabrikation sowie das Vergällen und Einsäuern beschränken oder verbieten. Er kann bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln und die genannten Erzeugnisse zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

Er kann zu den von ihm bestimmten Zeitpunkten Ermittlungen über Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffelroderei und Kartoffelstärkefabrikation anordnen.

§ 14

Der Verkehr mit Saatkartoffeln wird in einer besonderen Verordnung geregelt.

§ 15

Die Beamten der Polizei und die von der Reichskartoffelstelle, den Vermittlungsstellen, den Kommunalverbänden oder der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in Räume, in denen Kartoffeln gelagert, feilgehalten oder verarbeitet werden, sowie in Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, einzutreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen.

Die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Vorräte, ihre Herkunft und die Art ihrer Verwendung zu erteilen.

§ 16

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts oder von der Reichskartoffelstelle zu erlassen sind. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 17

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund der §§ 2, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer die Auskunft, zu der er nach § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder nach den auf Grund des § 13 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift im § 15 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume oder die Besichtigung verweigert.

Neben der Strafe können die Vorräte auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 18

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Preisfestsetzung bei

Enteignung von Kartoffeln vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) außer Kraft.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt der Außerkrafttretens dieser Verordnung.
Berlin, den 28. Juni 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. I.
betreffend Beschlagnahme
reiner Schafwolle, Kamelhaare,
Mohär, Alpaka, Kaschmir
deren Halberzeugnissen
Abgängen.

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Anordnung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums allgemein Kenntnis gebracht mit dem Zweck, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, jede Handlung nach § 6 der Bekanntmachung zur Sicherstellung von Kriegsbedarf in der vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) bestraft wird. Auch kann der Betrieb eines Gewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Sicherstellung unzuverlässiger Personen vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung be-
Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden be-
a) ungefärbte und gefärbte reine
Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir,
ungewaschen, rüchengewaschen, halbgewaschen,
farbonifiziert, auch in Abgängen,
untereinander oder mit anderen
Stoffen,
b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe
reiner Schafwolle, Kamelhaare,
Alpaka, Kaschmir, also Kammer-
linge, Abgänge und Abfälle
dieser Spinnstoffe aus
Kammerei, Kammgarn- und
Spinnerei, Weberei, Strickerei,
oder sonstigen Zweigen der Textilindustrie,
auch in Mischungen untereinander
mit anderen Spinnstoffen.

§ 2

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung be-
Gegenstände werden hiermit beschlaggenommen,
sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen
Ausnahmen ergeben.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß
Bornaahme von Veränderungen an den be-
beschlaggenommenen Gegenständen verboten ist und
schädliche Verfügungen über diese Gegenstände
Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen gleich,
die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrest-
vollziehung erfolgen. Die Verfügungen sind alle
Veränderungen der Beschlagnahme sind alle
Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden
Bestimmungen erfolgen.

§ 4

Veräußerungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung
und Lieferung der von dieser Bekanntmachung be-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer
dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund der §§ 2, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer die Auskunft, zu der er nach § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder nach den auf Grund des § 13 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift im § 15 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume oder die Besichtigung verweigert.

an die Kriegswollbedarf-
Berlin SW 48, Berl. Hebe-
erlaubt.
derartige Veräußerung wird von
Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ein Ver-
schein in dreifacher Ausfertigung aus-

Hauptausfertigung hat der Veräußerer
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich
Kriegsministeriums (Wollbedarf-Prü-
fung) in Berlin SW 48, Berl. Hebedemann-
str. 9/10, unterschrieben und mit Firmenstempel
unverzüglich einzusenden.

zweite Ausfertigung behält die Kriegswoll-
bedarf-Aktiengesellschaft, die dritte hat der Veräußerer
aufzubewahren.

denjenigen Gegenständen, deren Ankauf
Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ablehnt, sind
zwei Wochen nach Empfang des ab-
gelehnten Muster unter genauer Angabe
der Mengen an die Kriegs-Rohstoff-
Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preu-
sischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Berl.
Hebedemannstr. 9/10, zu senden. Die Kriegs-Roh-
stoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung
der Gegenstände.

den von der Kriegswollbedarf-Aktienge-
sellschaft zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet
die endgültig

festgesetzte Höchstpreise für die Gegenstände
festgesetzt sind, die zuständige höhere
Verwaltungsbehörde,

festgesetzte Höchstpreise für die Gegenstände
nicht festgesetzt sind, das Reichsgericht
für Kriegswirtschaft.

Verwaltung beschlagnahmter Gegenstände
zu gewärtigen.

§ 5
Verarbeitungserlaubnis.

der Beschlagnahme ist das Waschen,
Mischen, Färben, Filzen und Verspinnen
sowie andere Art der Verarbeitung und
die von dieser Bekanntmachung be-
stimmte Herstellung solcher Halb-
zeugnisse gestattet, deren Anfertigung
von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Preussischen Kriegsministeriums genehmigt

ist. Nachweis dieser Genehmigung ist vom
Hersteller der Rohstoffe durch einen amtlichen
Bescheinigung zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des König-
lichen Kriegsministeriums mit Ge-
nehmigung versehen ist.

der Heeres- oder Marineverwaltung,
beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung
von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Woll-
bedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums genehmigte Belegschein auf
der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12.
R. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt

den nach Maßgabe dieser Belegscheine
ausgeführt werden.

Bemerkung: Vordrucke der amtlichen Be-
legscheine sind bei der Vordruckverwaltung der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hebe-
demannstr. 9/10, anzufordern. Die Anforderung
bedürft einer schriftlichen Unterfertigung, genauer Adresse und
Firmenstempel zu versehen.

§ 6
Entnahme von der Bekanntmachung.

Entnommen von den Anordnungen dieser
Bekanntmachung sind

1. Wollen der deutschen Schaffschur und
das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien
(auch das Wollgefälle von ausländischen
Fellen); auf diese findet die Bekannt-
machung Nr. W. I. 771/5. 17. R. A.
vom 1. Juli 1917, betreffend Be-
schlagnahme und Bestandserhebung der
deutschen Schaffschur und des Wollge-
fälles bei den deutschen Gerbereien, An-
wendung.

Bei der Verarbeitung und Ver-
wendung dieser Wollen ist jedoch ebenfalls
der Nachweis der Verwendung zur Er-
füllung von Aufträgen der Heeres- oder
Marineverwaltung nach Maßgabe des
§ 5 Abs. 2 dieser Bekanntmachung
durch Belegschein zu erbringen;

2. diejenigen von der Bekanntmachung be-
troffenen Gegenstände, welche seit dem
14. August 1915 vom Reichsausland
(nicht Zollausland und besetzte Gebiete)
nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7
Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekannt-
machung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Spinn-
verbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion
W. I. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,
Berlin SW 48, Berl. Hebedemannstr. 9/10 zu
richten.

Diese ist für die Genehmigung von Freigaben
ausschließlich zuständig.

§ 8
Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli
1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15.
R. A. vom 31. Dezember 1915 wird durch
diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 1. Juli 1917.
Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Nr. Bst. 848/6. 17. R. A. A.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (S. S.
S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetze vom
11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) betreffend
Abänderung des Belagerungszustandgesetzes in
Bayern auf Grund Art. 4 Ziffer 2 des Gesetzes
über den Kriegszustand vom 5. November 1912
in Verbindung mit dem Gesetze vom 4. Dezember
1915 zur Abänderung des Gesetzes über den
Kriegszustand wird hiermit nachstehendes bekannt
gemacht:

a) für Roheisen, Rohstahl, Halbzeug und
Erzeugnisse aus Eisen und Stahl gewalzt
oder gezogen, dürfen keine höheren Preise
gefordert oder gezahlt werden, als die
vom Deutschen Stahlbund in einer von
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegs-
ministeriums genehmigten Preisliste jeweils
festgesetzten Preise,

b) die jeweils gültige Preisliste liegt beim
Beauftragten des Kriegsministeriums beim
Deutschen Stahlbund auf; an diesen sind
auch alle diese Verordnung betreffenden
Anfragen zu richten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird be-
straft, wer die vorstehenden Anordnungen übertritt
oder zur Übertretung auffordert oder anreizt; beim
Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder
Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt
werden.

Frankfurt (Main), den 2. Juli 1917.
Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Nichtamtlicher Teil.

Zum 30jährigen Regierungs- jubiläum des Königs Ferdinand von Bulgarien.

Inmitten der blutigen Wirren des furchtbaren
Völkerringens begehrt König Ferdinand von Bul-
garien sein 30jähriges Regierungsjubiläum. Mit
treuer Liebe und Dankbarkeit feiert ihn das tapfere
Volk der Bulgaren, das er in jähren Arbeit
national und kulturell zu hoher Blüte gebracht hat
und dem er in diesem Kriege durch seinen Beitritt
zum Dreibund Deutschland—Österreich—Ungarn—
Türkei die Erfüllung seiner glühenden Wünsche
gebracht hat, die unter serbischer und rumänischer
Herrschaft schmachtenden nationalen Volksteile wieder
mit dem Mutterreich vereinigt zu sehen. Aber
auch seine Verbündeten, Monarchen wie Völker,
grüßen an diesem Ehrentage den ritterlichen und
klugen Herrscher und sein tapferes Volk, mit denen
sie nicht nur aufs innigste durch gemeinsame
Interessen und Ziele, sondern auch durch gemein-
sames Kämpfen, durch brüderlich gemeinsam ver-
gossenes Blut so vieler Heldensöhne und durch ge-
meinsam getragene Not verbunden sind.

Vor 30 Jahren, am 7. Juli 1887, wählte
die Sobranje, nachdem Rußland den ihm miß-
liebigen Fürsten Alexander von Bulgarien aus
dem Hause Battenberg gewaltsam zur Abdankung
gezwungen hatte, wiederum gegen den Willen
Rußlands, ja ganz Europas den jugendlichen
Prinzen Ferdinand von Koburg und Fürsten von
Bulgarien. Ein weniger willensstark und tatkräftig
veranlagter Mann wäre vor dem Willen und der
Unfreundlichkeit der europäischen Kabinette zurück-
geschreckt, der Koburger Prinz nahm aber trotz allem
die ihm dargebotene Krone an und hielt schon am
22. August 1887 seinen feierlichen Einzug in
Sofia.

Zielbewußt und zäh, tatvoll und klug mußte
der junge Fürst seine Stellung, die anfangs durch
russische Intrigen dauernd gefährdet wurde, zu be-
festigen und seine politischen Ziele zu verfolgen.
Es gelang ihm verhältnismäßig rasch, Ruhe und
Ordnung im Lande wieder herzustellen, das Wirt-
schaftsleben durch Verbesserung der Verkehrsverhält-
nisse und durch Kräftigung der Finanzen zu heben
und ein zuverlässiges und schlagfertiges Heer zu
schaffen. Durch außergewöhnliches diplomatisches
Geschick ausgezeichnet, vermochte Fürst Ferdinand
die Beziehungen zu den Großmächten freundschaft-
lich zu gestalten und durch günstige Handelsver-
träge seinem Lande den wirtschaftlichen Aufstieg
zu sichern. Am 5. Oktober 1908 erklärte er Bul-
garien als Königreich, bündelte damit auch äußerlich
das Abhängigkeitsverhältnis von der Türkei und
nahm den alten Saramittel wieder an.

Im ersten Balkankrieg 1912, der die Lösung
der Nationalitätenfrage in dem europäischen
Weiterwinkel bringen sollte, zeigte sich die außer-
ordentliche militärische Kraft Bulgariens. Wenn
es der serbischen Ränkesucht, die von Rußlands
Wohlwollen unterstützt war, und einer übermächtigen
Koalition der früheren Bundesgenossen, verstärkt
durch das vom Kriege verschont gebliebene Ru-
mänien, auch gelang, die Bulgaren und die Früchte
ihrer Siege zu prellen und ihnen sogar noch Teile
ihres Landes zu rauben, so ist der militärische
Ruhm der bulgarischen Armee dadurch nicht ge-
schwächt worden. Bald kam für das gedemütigte
Land die Stunde der Vergeltung, und das ganze
bulgarische Volk jubelte seinem Herrscher zu, als
er am 12. Oktober 1914 in einem flammenden
Aufruf die Bulgaren zum Kampf gegen den
„schurkischen Nachbarn“ und zur Befreiung Mazedo-
niens aufrief. In ruhmvollem Siegeszuge
haben die Bulgaren, Schulter an Schulter mit
den deutschen und österreichisch-ungarischen Bundes-
genossen, innerhalb 2 1/2 Monaten das treulose
Serbien, die Bräutstätte der Serajewoer Mordtat,
zu Boden geschlagen. Und als im Spätsommer
1916 auch Rumänien auf die Seite der Entente
trat, hatten die Bulgaren weiter die Genugtuung,
den hinterlistigen Dieb der Dobrudscha züchtigen
zu können. Madensen warf in überwältigendem
Ansturm mit den Truppen der vier verbündeten
Reiche auf diesen neuen Feind nieder und befreite
altbulgarischen Boden von drückender Fremd-
herrschaft.

Zar Ferdinand steht heute, rückwärtend auf
sein schwieriges und verantwortungsvolles, aber
erfolgreiches Wirken in einer nunmehr 30jährigen
Regierungszeit, mit Stolz und Genugtuung sein
Volk groß und stark, kulturell und wirtschaftlich
zu einem vollwertigen Mitglied der europäischen
Staatsgemeinschaft herangewachsen, der Bewirk-
lichung seiner nationalen Träume nahe, gestützt
durch Tüchte und mächtige Bundesgenossen. In
schwerster Zeit hat er sein Volk, die völkische Ver-
einigung der bulgarischen Nation, vollendet, und
es wird erhalten bleiben an der Tapferkeit,
Zähigkeit und Siegeszuversicht seiner Bulgaren
und der ihnen verbündeten Völker und Monarchen.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 5. Juli
Amilich).

Westlicher Kriegsschauplatz:
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern und im Artois blieb gestern die
Feuerstätigkeit gering. An mehreren Stellen wurden
feindliche Erkundungsvorstöße abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz
Unser Geländegewinn am Chemin des Dames
östlich Cerny veranlaßte die französ. Führung auch

gestern und heute morgen wieder zu Angriffen, die verlustreich schritten. Bisher haben die Franzosen dort 15mal ohne jeden Erfolg, jedesmal aber unter erheblichen Opfern an Toten, Verwundeten und Gefangenen, versucht, den verlorenen Boden zurückzuerobern.

Auf beiden Mausefern nahm abends der Feuerkampf zu.

Seeresgruppe Herzog Albrecht.

In den letzten Tagen führten Aufklärungsabteilungen östlich der Mosel mehrfach gelungene Unternehmungen durch.

*

Eines unserer Fliegergeschwader griff gestern Vormittag die militärischen Anlagen und Rüstungswerke bei Harwich an der Ostküste Englands an. Trotz starker Abwehr von der Erde und durch englische Luftstreitkräfte gelang es, mehrere tausend Kilogramm Bomben ins Ziel zu bringen und gute Wirkung zu beobachten. Sämtliche Flugzeuge sind unverfehrt zurückgekehrt.

Cesslichen Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Auf dem Kampffelde in Ostgalizien herrschte gestern nur geringe Feuerintensität. Es kam auf den Höhen bei Brzezany zu örtlichen Gefechten, bei denen die Russen aus einigen Trichterlinien geworfen wurden, in denen sie sich noch gehalten hatten. In den benachbarten Abschnitten blieb es im allgemeinen ruhig.

An der

Front des Generaloberst Erzherzog Josef und bei der

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen

zeigte sich vereinzelt der Feind tätiger als sonst.

Mazedonische Front

Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Notale und provinzielle Nachrichten.

* Am 2. 7. 17 ist eine Bekanntmachung betreffend „Höchstpreise für Eisen und Stahl“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der vorliegenden Kreisblatt-Nummer enthalten.

— **Biebrich, 4 Juli.** Als Kreisjugendpfleger im Hauptamt hat der Landkreis Wiesbaden den Turnlehrer vom Kgl. Gymnasium in Wiesbaden Philippi angestellt.

— **Vom Westerwald.** Ein junger Mann in Hilscheid, der auf Rirschen Bier getrunken hatte, erkrankte dermaßen, daß er nach einem Tage starb.

Bermischte Nachrichten.

— Keine Nahrungsnot — keine Wohnungsnot mehr in Deutschland? Unabhängigkeit der Ernährung vom Auslande durch ländliche Siedlungen, Heimstätten für Krieger- und andere Familien wird unserem Volke gewährleistet, wie die Gesellschaft für Heimkultur in Wiesbaden in ihrer von Direktor E. Abigt herausgegebenen Denkschrift (Auflage 100 000. Preis M. 1.20) nachweist. Unsere Heerführer haben übereinstimmend die Bedeutung des in Anrechnung seines Entzags kostenfrei (ohne Zins) zu bewohnenden Eigenheims auf eigener Scholle in besonderen Zuschriften in dieser Denkschrift gewürdigt, die alles enthält, was man über diese Wohnungsfragen, Eigenheimbau, Wert des Gartenbaues und der Kleintierzucht wissen muß. Die Vereinszeitschrift „Heimkultur — Deutsche Kultur“ mit den Beilagen „Das Landleben“ und Siedlungsberatungen erhalten die Mitglieder mit mehreren großen Buchgaben kostenlos laut Vereinsdruckfachen (diese gegen Rückporto)

Anzeigen.

Arbeiterinnen

für leichte Munitionsarbeit werden eingestellt.

Hugo Ette,
Usingen.

36)

Allen denen, die unserer lieben Mutter das letzte Geleit gegeben, den Diaconissinnen sowie den Spendern von Kränzen Dank. Besonderen Dank Herrn Defan Bohris für die Trostesworte am Grabe.

Familie Fritz Petri.

Familie Heinrich Philippi.

Usingen, im Juli 1917.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme während der Krankheit, beim Hinscheiden und bei der Beerdigung unserer lieben Mutter sagen wir Allen innigsten Dank. Ganz besonderen Dank sprechen wir aus den Spendern von Kränzen.

Familie Gg. Wicht,

Familie Fr. Böppler,

Familie Franz Weiß,

Familie Jakob Traut.

Usingen, im Juli 1917.

Freiwillige Versteigerung.

Freitag, den 13. Juli, mittags 1 Uhr anfangend, läßt der Unterzeichnete in seiner Behausung öffentlich, meistbietend, gegen bare Zahlung freiwillig versteigern:

- 2 trachtliche Fahrkähle,
- 1 Rind (10 Monate alt),
- 2 Wagen, 3 Pflüge, 1 Egge,
- sämtliches Fahrgeschirr,
- 1 Buhmühle, 1 Schrotmühle,
- 1 Häckselmaschine, 1 Rohrabenmühle,
- 1 Badenia-Milchzentrifuge,
- mehrere Hausgerätschaften,
- Sensen und Sicheln.

Rod a. d. Weil, den 5 Juli 1917.

2) Kaufmann Heinrich Müller.

Zu kaufen gesucht: Kleines 3 bis 4 Zimmerhaus mit kleinem Stall, größerem Garten und 2 bis 3 Morgen daran liegendem Gelände. Genaueste Offerten nach **Frankfurt a. M. Eschersheim, Eichensheimer Landstraße 422.**

Stachel- u. Johannisbeeren

kauft

Kaspar Härdt,

1)

Gasthaus „Adler“.

Das Ausheben des Mühlgrabens

im Afford zu vergeben.

Rötter, Walmühle.

(1

Nach Einstellung eines Gehilfen ist mein

Friseur- und Rasiergeschäft

wieder geöffnet. Ich bitte um geneigten Zuspruch

(3

Karl Schütz, Friseur.

Glucke mit 15 Kücken

zu verkaufen.

Schöffel, Neuweilnau.

Bekanntmachung der Stadt Usingen

Diese Woche (2 7. bis 8 7.) kann frischem Fleisch einschließlich mit der Marke 300 Gramm zur Abgabe.

Verkaufsstellen sind:

Messereien Steinmez, Philippi und In der Messerei Steinmez kommt zur Ausgabe.

Fleischabholungszeiten:

7—8 Uhr Bezirk 1.

8—9 Uhr Bezirk 2.

9—10 Uhr Bezirk 3.

10—11 Uhr Bezirk 4.

Usingen, den 6. Juli 1917.

Städtisches Lebensmittelamt

Der Magistrat

Bismann, Bürgermeister

Nachdem ich Dr. Hochs Konsortium längere Zeit mit besucht habe, erteile ich

Klavierunterricht

Anna Momberger,
Usingen.

Tüchtiges Mädchen

für Haus- und Feldarbeit per sofort gesucht

Frau Jean

(Nassauer Str.)

1)

Mädchen

für Hausarbeit und zur Mithilfe im Laden

Jamin, Oberursel

Austraße 22. Tel.

1)

Mädchen

zu alt. Ehepaar für Küche und Hausarbeit nach Homburg-Gonzenheim.

2b)

Fehr, Frankfurt.

Fleißige Mädchen

für saubere Arbeit sofort gesucht.

Maschinenfabrik

Ferdinand Beissinger

Oberursel i. T.

Parterre-Wohnung

4 Zimmer, Küche und Zubehör, per 1. Oktober anderweit zu vermieten.

2)

Gg. Keth, Bahnhofstr.

Bringt ener Gold zur Reichs

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Sonntag, den 8. Juli 1917.

5. Sonntag nach Trinitatis.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Defan Bohris.

Lieder Nr. 28, 1—2. — Nr. 234, 1—4 und

Nachmittags 1 1/2 Uhr: Kinder Gottesdienst.

Lieder: Nr. 410, 1—3. Nr. 393 und 394.

Amtswoche: Herr Defan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche

Sonntag, den 8. Juli 1917.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 3 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Sonntagsblatt“ Nr. 27 und des Land

Wochenblatt Nr. 24.